

K&E Rechtsanwälte Bavariaring 26 80336 München

EINWURF-EINSCHREIBEN

Herrn
Heinrich Paul Wember
Neusaesser Str. 17f
86156 Augsburg

Gunter Fette

Wolf-D. Schoepe

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Member of the IAEL

Prof. Dr. Stefan J. Pennartz

Mediator

Dr. Peter F. Reinke

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Frank Richert

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Bavariaring 26
80336 München

Tel.: + 49 (0) 89 - 544 796 - 0

Fax: + 49 (0) 89 - 544 796 - 66

E-Mail: office@ke-recht.de

www.ke-recht.de

Datum	Unser Zeichen	Ansprechpartner
05.06.2014	07050/14 - PR (Bitte stets angeben)	RA Dr. Peter F. Reinke Sekretariat: Manuela Meinhart

**Anneliese Kühn ./ Heinrich Paul Wember
wegen Urheberrechtsverletzung „Karl Valentin“**

Sehr geehrter Herr Wember,

in der oben genannten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 27.05.2014, worin wir Sie aufgefordert haben, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu dem von Ihnen in Ihrem Internetauftritt unberechtigt verwendeten Karl Valentin-Spruch abzugeben.

Ihren süffisanten Hinweis mit E-Mail vom 28.05.2014 haben wir zur Akte genommen. Offenbar halten Sie diese Angelegenheit für eine Bagatelle. Wir erlauben uns hierzu den Hinweis, dass die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 106 UrhG strafbar ist. Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 UrhG gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (§ 108a UrhG).

Der von Ihnen möglicherweise ins Auge gefasste § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG ist im vorliegenden Fall jedoch nicht anwendbar. Danach beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von EUR 1.000,00, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände **nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet**, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Die streitgegenständliche Nutzung des Valentin-Spruchs erfolgte unbestreitbar für Ihre gewerbliche oder selbständige Zwecke. **Wie aus dem beigefügten Screenshot ersichtlich bewerben Sie mit Ihrem Internetauftritt zahlreiche gewerbliche Online-Angebote!**

Hierzu verweisen wir auch ergänzend auf eine Entscheidung des AG Frankfurt am Main, Urteil vom 1. März 2011, Az: 31 C 3239/10-74, die sich noch auf die alte Fassung des § 97a Abs. 2 UrhG bezog, die nun durch § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG modifiziert wurde:

"Im Übrigen hat die Urheberrechtsverletzung nicht außerhalb des geschäftlichen Verkehrs stattgefunden. Die Internet-Seite des Beklagten ist jedenfalls auch mit kommerziellen Seiten verlinkt. Auch wenn der Beklagte selbst seine Internet-Seite nicht geschäftlich verwendet, muss er sich die Verlinkung mit geschäftlichen Seiten zurechnen lassen, weswegen eine Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs im Sinne des § 97a Abs. 2 UrhG zu verneinen ist."

Abmahnschreiben sind in Deutschland im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Immaterialgüterrecht) sowie im Recht gegen den unlauteren Wettbewerb üblich. Es wird darin der Adressat aufgefordert, ein rechtsverletzendes Verhalten künftig zu unterlassen und eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Strafbewehrt heißt die Erklärung deshalb, weil für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Erklärung (nach dem sie vom Adressaten abgegeben worden ist) eine Strafzahlung vorgesehen ist. Für den Fall, dass der Adressat die geforderte Erklärung nicht abgibt, werden ihm rechtliche Schritte (Klage) angedroht. Der Sinn des Abmahnschreibens liegt aus Sicht des Absenders darin, dass er mit dem Schreiben das Risiko zur Tragung von Prozesskosten vermeidet. Wird nämlich ohne Abmahnschreiben Klage erhoben und unterwirft sich der Beklagte der Klage ohne Gegenwehr, so hat der Kläger die Prozesskosten zu bezahlen, weil er unnötig einen Prozess vom Zaun gebrochen hat. Wird hingegen die Klage erst nach dem Versand eines Abmahnschreibens erhoben, auf welches der Adressat gar nicht oder mit Verweigerung der Abgabe der Unterlassungserklärung reagiert hat, so hat der Adressat des Schreibens die Prozesskosten zu tragen, wenn er sich der Klage unterwirft, weil er ja mit der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung einen Prozess hätte vermeiden können.

Wie bereits in unserem vorgenannten Schreiben mitgeteilt, können Sie die Wiederholungsgefahr einer erneuten Rechtsverletzung durch Verwendung dieses Werks **nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung** beseitigen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte genügt es nicht, das beanstandete Verhalten (z.B. durch Löschung) lediglich einzustellen.

Wir haben bereits mehrfach die berechtigten Unterlassungsansprüche unserer Mandantin gegenüber Dritten gerichtlich durchgesetzt, auch dann, wenn dieser Dritte zwar das beanstandete Verhalten eingestellt, jedoch die erforderliche Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert hat. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass für den Fall einer streitigen Auseinandersetzung weitere erhebliche Kosten auf Sie zukommen werden.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung fordern wir Sie nochmals auf, die bereits geforderte Unterlassungserklärung bis nunmehr spätestens

Freitag, den 13.06.2014, 12: 00 Uhr
- hier eingehend -

abzugeben. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung per Telefax, wenn das **Original** unverzüglich folgt. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass weitere Fristverlängerungen nicht mehr möglich sind.

Hinsichtlich der geltend gemachten **Schadenersatzansprüche** (einschließlich hier angefallener Kosten) haben wir uns für deren Eingang nunmehr ebenfalls spätestens

Freitag, den 13.06.2014

vorgemerkt. Die Zahlung des Gesamtbetrags in Höhe von

EUR 995,40

hat fristgerecht auf folgendes Rechtsanwaltstreuhandkonto bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG München zu erfolgen:

Kontoinhaber:	Reinke, Peter
Bank:	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG München
IBAN:	DE69 7007 0024 0189 5580 00
BIC (Swift Code):	DEUTDE33HAN30

Nach neuerlichem Ablauf der beiden vorgenannten Fristen werden wir unserer Mandantin empfehlen, ihre berechtigten Ansprüche ohne weitere Ankündigung gerichtlich durchzusetzen. Für diesen Fall behält sich unsere Mandantschaft die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter F. Reinke
Rechtsanwalt

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht -

Homepage Heinz Wember Augsburg

[Amazon](#) , [Augsburg](#) , [Stadtwirke-Augsburg](#) , [Buchhandel](#) , [KNO Buchkatalog](#) , [Bücher für die Wissenschaft](#) , [Books-again.de](#) , [antiqu Bücher](#) , [über 9081 Universitäten in 204 Ländern](#) , [Telefonbuch A](#) , [Telefonbuch D](#) , [Telefonbuch CH](#) , [Int. Telefonbücher](#) , [Bundesnetzagentur](#) , [Digitcampus](#) , [Uni-Augsburg](#) , [Bibliotheksverbund Bayern](#) , [B-Systematik](#) , [Uni-Bibliothek Augsburg](#) , [Digitale Bibliothek der Uni A](#) , [Uni-Bibliothek Karlsruhe](#) , [Stadtbibliothek Augsburg](#) , [Stadtsarchiv Augsburg](#) , [Staatsarchiv Augsburg](#) , [Bibliothek Münster](#) , [PLZ A](#) , [Postserver-PLZ](#) , [PLZ D](#) , [PLZ Links](#) , [Freeware32.com](#) , [Heise-Software](#) , [zdned downloads](#) , [E-Bay](#) , [Art Computer](#) , [Medikamente](#) , [Grimm-Wörterbuch](#) , [Kirchenlexikon](#) , [Encyclopadie \(1773 bis 1858\)](#) , [Zeitung](#) , [Word-nach-PDF](#) , [CDs](#) , [Schulen und Schüler](#) , [Youtube](#) , [BR-Volksmusik](#) , [ARD-Nachtkonzert](#) , [Icking Noten](#) , [Wörterbuchdeutsch-englisch/](#) , [youtube.com](#) ,

[Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik](#) , [Anti-Virus-Info](#) , [Hoaxinfo](#) , [Windows Updates](#) , [Fehlermeldung](#) , [TU-Berlin](#) , [Software/Viren](#) , [DSL-Speed-Test](#) , [Thema Archivierung](#) ,

[Bahnfahrplan \(D A\)](#) , [Regionalverkehr Bayern](#) , [Bus-Fahrplan A](#) , [Fahrplanauskunft Schweizer Bundesbahnen](#) , [Fahrplanauskunft Italien](#) , [Busse Dolomiten](#) , [ADAC](#) , [ÖAMTC](#) , [Schweiz AC](#) , [Google Maps](#) , [Virtual Earth](#) , [BayernViewer](#) , [Wetterkameras in D](#) , [Reicom Computer A](#) ,

Google

Google Search

[Ecosia](#) , [Bing](#) , [Ask](#) , [MetAGER](#) , [Altavista.de](#) , [Yahoo D](#) , [Altavista.com](#) , [Lycos.de](#) , [go.com](#) , [Excite.de](#) , [Flix.de](#) , [bellnet](#) , [LEO](#) , [Fireball](#) , [WEB.DE](#) , [Multimedia](#) , [österreichische Suchmaschinen](#) , [Zitate](#) , [Arzneisucher](#) , [Google Dashboard](#) ,

[Genealogie](#) , [DAVA](#) , [ASM](#) , [Dokumentationen](#) , [Kriegshaber](#) , [Straßen und Häuser von Kriegshaber](#) , [UNI](#) , [Wandern](#) , [Alpenfotos](#) , [MPS](#) , [Schulfotos Hausham und Miesbach](#) , [Volksschule Hausham](#) , [Abiturjahrgang 1960 am Gymnasium Miesbach](#) , [Hausham](#) , [Schliersee](#) , [Zitate](#) , [Kurse für Fritz-Felsenstein-Schule](#) , [Bundesnetzagentur](#) , [FISS](#) , [Grundschuldidaktik](#) , [Hohmann&Dankowski](#) , [Christoph Stoll Vorträge](#) , [Christoph Stoll Foto](#) , [Audite gentes](#) , [Camerata a-cappella Augsburg](#) , [Hermann Kleitner](#) , [Lechhausen](#) , [Dieter Voigt](#) , [Erntedesspiel](#) , [Brecherspitz](#) , [Jägerkamp](#) , [Buntspecht auf Abwegen](#) , [A. Wirsching](#) , [Geschichte Europas in unserer Zeit](#) , [Kirchenchor Kriegshaber](#) , [Foto-Dokumentation](#) , [Unesco-Weltkulturerbe](#) , [Don Camillo und Peppone in Brescello](#) ,

[In geschützten Verzeichnissen](#) , [viele Bergtouren](#) , [eünige Bergtouren](#) , [Leixhütte](#) , [Maximiliansklausur](#) , [Unterbaarer Hof](#) , [Elektro Vost](#) , [Chor-Kriegshaber](#) , [Hausgemeinschaft Neussasser Str. 17 etc.](#) , [Schule Hensel](#) , [MPS-Treffen](#) , [WM](#) , [MOD](#) , [Kegler](#) .

[Dennis-whois](#) , [Nlcc-at-whois](#) , [Umhois.com](#) , [Whois-at](#) , [Search Domain](#) , [domains.de/suchen-registrieren](#) , [IP-URL](#) , [IP-URL](#) , [URL-IP](#) , [Domain-Verwaltung](#) , [wleisrmeine](#) , [Vertragsbearbeitung bei Tundt](#) , [MNet-Mail](#) , [T-online-Mail](#) , [VR-Web-Mail](#) , [Tundt-Mail](#) , [Google-Mail](#) , [gmx-Mail](#) , [Web-Mail](#) , [HTML-Handbuch](#) , [Microsoft](#) , [Mozilla](#) , [privacy](#) , [ApacheFriends](#) , [PHP-MYSQL](#) , [PHP-SQL](#) , [PHP4-Forum](#) , [php-Kurs](#) , [XAMPP](#) , [ZAMP-faq](#) , [html-kit](#) , [Test-HP-Tool](#) , [Link-Check](#) , [AZ-Forum](#) .

[Heinz-Wember.de](#) , [Wember.info](#) , [Wember.eu](#) , [Wember.co](#) , [Kriegshaber.info](#) , [Witelsbacher.info](#) , [Handy-Version](#) , [Hafnungsausschluss](#)

[Eine EDV-Geschichte](#) , [historisches Augsburg](#)

„Ein Kompromiß ist nur dann gerecht, brauchbar und dauerhaft, wenn beide Parteien damit gleich unzufrieden sind.“
 (Das heutige Zitat des Tages stammt von Henry Kissinger (*1923), amerik. Politiker, 1973 Friedensnobelpf., der am 27.05.1923, also heute genau vor 91 Jahren geboren wurde.)

Das Zitat des Tages wird Ihnen präsentiert von [www.zitate.de](#)

Der Mut wächst mit jedem Blick auf die Größe des Unternehmens (Lucius Annaeus Seneca (4 v.Chr. - 65 n.Chr.), rom. Philosoph u. Dichter)

Betreff: Re: Ihr Schreiben vom 27.05.2014,07000/14 - PR

Von: Post-HW <post@heinz-wember.de>

Datum: 28.05.2014 15:40

An: office@ke-recht.de

X-Mozilla-Status: 0011

X-Mozilla-Status2: 00000000

Nachricht-ID: <5385E730.3090007@heinz-wember.de>

User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:24.0) Gecko/20100101 Thunderbird/24.5.0

MIME-Version: 1.0

Content-Type: text/plain; charset=ISO-8859-15; format=flowed

Content-Transfer-Encoding: 8bit

Sehr geehrter Dr. Reinke,

dem Wunsche Ihrer Mandantin Frau Kühn habe ich das Zitat von Karl Valentin aus meiner Zitatensammlung entfernt.
Geld werde ich natürlich keines überweisen, einem etwaigen Rechtsstreit sehe ich gelassen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Wember

K&E Rechtsanwälte Bavariaring 26 80336 München

EINWURF-EINSCHREIBEN

Herrn
Heinrich Paul Wember
Neusaesser Str. 17f
86156 Augsburg

Gunter Fette

Wolf-D. Schoepe

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Member of the IAEL

Prof. Dr. Stefan J. Pennartz

Mediator

Dr. Peter F. Reinke

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Frank Richert

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Bavariaring 26
80336 München

Tel.: + 49 (0) 89 - 544 796 - 0

Fax: + 49 (0) 89 - 544 796 - 66

E-Mail: office@ke-recht.de

www.ke-recht.de

Datum	Unser Zeichen	Ansprechpartner
27.05.2014	07000/14 - PR (Bitte stets angeben)	RA Dr. Peter F. Reinke Sekretariat: Manuela Meinhart

**Anneliese Kühn ./ Heinrich Paul Wember
wegen Urheberrechtsverletzung „Karl Valentin“**

Sehr geehrter Herr Wember,

wir vertreten Frau Anneliese Kühn. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. Namens und im Auftrag unserer Mandantin haben wir Ihnen Folgendes mitzuteilen:

1. Unsere Mandantin ist Enkelin und alleinige Rechtsnachfolgerin des national wie international bekannten Komikers und Autors Karl Valentin. Karl Valentin, der mit bürgerlichem Namen Valentin Ludwig Fey hieß, verstarb am 09.02.1948 und wurde von seiner Ehefrau Gisela Fey beerbt, die am 13.11.1956 verstarb und von der gemeinsamen Tochter Berta Böheim, geb. Fey, beerbt wurde. Letztere verstarb am 13.08.1985 und wurde von unserer Mandantin beerbt. Bereits seit dem Jahr 1970 ist Herr Rechtsanwalt Gunter Fette von den Erben nach Karl Valentin als Verwalter des urheberrechtlichen Nachlasses beauftragt und nimmt insoweit alle in den Nachlass fallenden urheberrechtlichen Rechte und Befugnisse für die Erben wahr.
2. Es wurde kürzlich festgestellt, dass Sie in Ihrem Internetauftritt unter

<http://www.heinz-wember.de/Zitate.html>

u. a. wie folgt den bekannten Karl Valentin - Spruch:

**""Mögen hätt ich schon wollen,
aber dürfen habe ich mich nicht getraut."
Karl Valentin ""**

verwenden. Dies verletzt die unserer Mandantin allein zustehenden Rechte des Künstlers Karl Valentin zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und öffentlichen Zugänglichmachung dieses

email: 28-Mai-2014

12

Spruchs (§ 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG)). Dieser Spruch ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG, vgl. u. a. die folgenden gerichtlichen Entscheidungen:

- **Endurteil des Landgerichts München I vom 08.09.2011 (AZ. 7 O 8226/11)**
- **Anerkenntnisurteil des AG München vom 15.02.2008 (AZ. 142 C 34243/07)**

Gemäß § 64 UrhG erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei Karl Valentin also erst im Jahr 2018. Unsere Mandantin hat eine Zustimmung zur Verwendung des Spruchs von Karl Valentin nicht erteilt. Aufgrund der begangenen Rechtsverletzung hat unsere Mandantin gegen Sie Ansprüche auf Unterlassung, Schadenersatz und Kostenerstattung.

3. Demgemäß fordern wir Sie auf, es ab sofort zu unterlassen, den fraglichen Text zu nutzen. Dabei genügt es nicht, das beanstandete Verhalten durch bloße Löschung einzustellen. Sie können die Wiederholungsgefahr der Rechtsverletzung vielmehr nur durch die fristgerechte Abgabe einer **rechtsverbindlichen und ausreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung** beseitigen.

Ein **Formulierungsvorschlag** ist diesem Schreiben beigelegt, wobei sich die darin vorformulierte Unterlassungsverpflichtung auf die abgemahnte Rechtsverletzung beschränkt (vgl. § 97a Abs. 2 Ziffer 4 UrhG).

4. Wie oben ausgeführt hat unsere Mandantschaft auch einen Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens zur Kompensation für die erfolgte Rechtsverletzung (§ 97 Abs. 2 UrhG). Als Schadenersatz kann unsere Mandantschaft den vollen Wert ansetzen, der an unsere Mandantschaft als Lizenzgebühr für die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Textes üblicherweise zu zahlen wäre (sog. Lizenzanalogie). Im Interesse einer schnellen und unproblematischen Erledigung dieser Angelegenheit wäre unser Mandantschaft – allerdings ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht sowie ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslagebereitschaft – die Zahlung eines vorläufig niedrig angesetzten – eher symbolischen – Schadenersatzbetrags in Höhe von

EUR 250,00

(zahlbar rein netto) zu akzeptieren. Dieser Schadenersatzbetrag wurde vom Amtsgericht München (vgl. AG München, Endurteil vom 23.11.2006 (Az. 161 C 18474/06), - AG München, Endurteil vom 23.11.2006 (Az. 161 C 18476/06) in gerichtlichen Verfahren zu anderen Valentin-Sprüchen als angemessen (jedoch entgegenkommend) beurteilt.

5. Unsere Mandantschaft hat zudem Anspruch auf Zahlung der Rechtsverfolgungskosten, die durch unsere Einschaltung entstanden sind (§ 97a Abs. 1 S. 2 UrhG, §§ 683, 677, 670). Diese Kosten, die ebenfalls rein netto zu erstatten sind, da unsere Mandantschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist, berechnen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorläufig wie folgt:

Gegenstandswert: EUR 10.000,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	EUR	725,40
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
Gesamtsumme	EUR	745,40

Den hier angesetzten Gegenstandswert haben die vorgenannten gerichtlichen Entscheidungen durchweg bestätigt, insbesondere wurde dieser Streitwert zu einem anderen Valentin-Spruch auch ausdrücklich im Rahmen eines sog. Streitwertbeschwerdeverfahrens bestätigt (LG München Beschluss v. 21.10.2005, 21 O 16926/05, OLG München, Beschluss v. 08.11.2005, Az. 6 W 2752/05).

6. Bei außergerichtlicher Klärung beläuft sich damit die Forderung unserer Mandantschaft auf einen Betrag in Höhe von **insgesamt** (zahlbar rein netto)

EUR 995,40.

7. Die Frist zum Eingang der Unterlassungserklärung (Ziffer 3.) endet am

Freitag, den 06.06.2014.

Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung per Telefax, wenn das Original unverzüglich folgt.

Die Frist zum Eingang des Zahlungsbetrags (Ziffer 6.) endet am

Freitag, den 06.06.2014.

Die Zahlung hat fristgerecht auf folgendes Rechtsanwaltstreuhandkonto bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG München zu erfolgen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC (Swift Code):

Reinke, Peter

DE69 7007 0024 0189 5580 00

DEUTDEDBMUC

Mit fristgerechtem Eingang einer ordnungsgemäßen Unterlassungserklärung sowie fristgerechtem, vollständigem Zahlungseingang der offenen Forderung sind sämtliche Ansprüche unserer Mandantin aus der streitgegenständlichen Rechtsverletzung vollständig erledigt. Vorsorglich müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass wir unserer Mandantin für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche empfehlen müssen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, was zu ungleich höheren Kosten führen würde.

In der Hoffnung, dass es hierzu nicht kommen muss, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter F. Reinke

Rechtsanwalt

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht -

Anlage



vorab per Telefax: +49 / 89 / 54 47 96 66 **Original folgt per Post**

(bitte ankreuzen falls zutreffend)

U n t e r l a s s u n g s e r k l ä r u n g

Herr Heinrich Paul Wember,
Neusaesser Str. 17f, 86156 Augsburg

- nachfolgend „**Unterlassungsschuldner**“ genannt -

verpflichtet sich gegenüber

Frau Anneliese Kühn, als Rechtsnachfolgerin des Künstlers Karl Valentin,
c/o K&E Rechtsanwälte für Kultur & Entertainment, Bavariaring 26, 80336 München

- nachfolgend „**Unterlassungsgläubigerin**“ genannt -

es ab sofort zu unterlassen, ohne hierzu berechtigt zu sein den nachfolgend abgedruckten Text zu vervielfältigen und / oder öffentlich zugänglich zu machen:

**"Mögen hätt ich schon wollen,
aber dürfen habe ich mich nicht getraut."
Karl Valentin**

Die Unterlassungsschuldner verpflichten sich jeweils gegenüber der Unterlassungsgläubigerin für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an die Unterlassungsgläubigerin.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der Unterlassungsgläubigerin nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

86156 Augsburg,

Heinrich Paul Wember

